



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 37/2025
vom 27. Februar 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8195
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 78 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung », gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 13. März 2024, dessen Ausfertigung am 25. März 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 78 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern kraft dieser Gesetzesbestimmung gegen die Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft in Bezug auf die Gewährung oder die Ablehnung der Haftlockerung durch die Staatsanwaltschaft und den Rechtsanwalt des Internierten Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann, während gegen die Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft in Bezug auf die Gewährung oder die Ablehnung der Ausgangserlaubnis keine Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 78 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung » (nachstehend: Gesetz vom 5. Mai 2014) und betrifft das Fehlen einer Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft in Bezug auf Ausgangserlaubnisse.

B.2.1. Das Gesetz vom 5. Mai 2014 hat die Rechtsvorschriften über die Internierung tiefgreifend geändert. Dieses Gesetz hat das Gesetz vom 9. April 1930 « zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen, Gewohnheitsstraftätern und bestimmten Sexualstraftätern » (nachstehend: Gesetz vom 9. April 1930) aufgehoben und ersetzt.

B.2.2. Aufgrund des Gesetzes vom 5. Mai 2014 können die Untersuchungsgerichte und die erkennenden Gerichte die Internierung einer Person anordnen, (Nr. 1) die ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, (Nr. 2) die zum Zeitpunkt der Entscheidung an einer Geistesstörung leidet, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat, und (Nr. 3) für die die Gefahr besteht, dass sie infolge ihrer Geistesstörung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, erneut Taten, wie in Nr. 1 erwähnt, begeht. Die Internierungsentscheidung ist nach Durchführung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens oder nach Aktualisierung eines früheren Gutachtens zu erlassen (Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2014).

Früher sah das Gesetz vom 9. April 1930 die Möglichkeit vor, die Internierung eines Beschuldigten anzuordnen, der eine als Verbrechen oder Vergehen qualifizierte Tat begangen hat und « entweder im Zustand der Demenz oder in einem Zustand schwerer Geistesstörung oder schwerer geistiger Behinderung [war], sodass er unfähig [war], die Kontrolle seiner Handlungen zu bewahren » (Artikel 1 und 7).

B.2.3. Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 ist die Internierung von Personen mit Geistesstörung keine Strafe, sondern eine Sicherungsmaßnahme, « die gleichzeitig dazu dient, die Gesellschaft zu schützen und dafür zu sorgen, dass der Internierte die Pflege erhält, die sein Zustand im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfordert. Unter Berücksichtigung des Sicherheitsrisikos und des Gesundheitszustands des Internierten wird ihm die erforderliche Pflege angeboten, um ein menschenwürdiges Leben zu führen. Diese Pflege muss dem Internierten eine bestmögliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen und erfolgt, wenn dies angezeigt und möglich ist, gemäß einem an die Bedürfnisse des Internierten angepassten Pflegeverlauf ».

Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber die Sicherheit der Gesellschaft, aber auch die Qualität der Pflege zugunsten von Personen mit Geistesstörung zu einem zentralen Punkt des Gesetzes vom 5. Mai 2014 gemacht (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, S. 2).

B.2.4. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft ist für die Vollstreckung der Internierungsentscheidung zuständig. Sie ist zusammen mit der Strafvollstreckungskammer Teil des Strafvollstreckungsgerichts und untersteht dem Gericht erster Instanz (Artikel 76 § 1 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches).

Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft setzt sich zusammen aus einem Richter, der den Vorsitz führt, einem in gesellschaftlicher Wiedereingliederung spezialisierten Beisitzer in Strafvollstreckungs- und Internierungssachen und einem in klinischer Psychologie spezialisierten Beisitzer in Internierungssachen (Artikel 78 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches). Mit dieser multidisziplinären Zusammensetzung will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Kammer über die nötige Fachkompetenz verfügt, um eine Entscheidung in Kenntnis der Sachlage zu treffen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/006, S. 43).

B.2.5. Kapitel II von Titel IV des Gesetzes vom 5. Mai 2014 (« Allgemeines Verfahren mit Bezug auf die Unterbringung, die Überführung, die Ausgangserlaubnis, den Urlaub, die Haftlockerung, die elektronische Überwachung, die probeweise Freilassung und die vorzeitige Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe ») besteht aus den Artikeln 29 bis 56 dieses Gesetzes.

Für den Fall der Unterbringung regeln die Artikel 47 ff. des Gesetzes vom 5. Mai 2014 insbesondere eine automatische regelmäßige Überprüfung durch die Kammer zum Schutz der Gesellschaft.

Binnen der Frist, die im vorangegangenen Urteil der Kammer zum Schutz der Gesellschaft bestimmt ist und die ein Jahr ab dem Datum des Urteils nicht überschreiten darf, gibt der Direktor oder der Pflegeverantwortliche der Einrichtung, in der der Internierte sich aufhält, eine Stellungnahme ab, nachdem der Internierte angehört wurde (Artikel 43, 47 und 52). Diese Stellungnahme umfasst einen aktualisierten multidisziplinären psychosozial-psychiatrischen Bericht, einen Vorschlag zur Gewährung oder Ablehnung der Überführung und der Vollstreckungsmodalitäten sowie gegebenenfalls die Sonderbedingungen, von denen der Direktor oder der Pflegeverantwortliche meint, dass es erforderlich ist, sie dem Internierten aufzuerlegen (Artikel 47). Binnen einem Monat nach Empfang der Stellungnahme des Direktors oder des Pflegeverantwortlichen fasst die Staatsanwaltschaft eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab (Artikel 49). Die Behandlung der Sache erfolgt in der erstmöglichen Sitzung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft nach Empfang der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft (Artikel 50). Diese kann unter anderem beschließen, Vollstreckungsmodalitäten wie eine Ausgangserlaubnis oder Haftlockerung zu gewähren (Artikel 34 und 52), die mit allgemeinen Bedingungen einhergehen (Artikel 36 und 52) und die mit individualisierten Bedingungen verbunden werden können (Artikel 34, 37 und 52).

Wenn die Kammer zum Schutz der Gesellschaft die Unterbringung des Internierten aufrechterhält oder die Überführung in eine andere Einrichtung anordnet, muss sie wiederum in ihrem Urteil bestimmen, wann der Direktor oder der Pflegeverantwortliche eine Stellungnahme abgeben muss. Diese Frist darf ab dem Datum des Urteils nicht mehr als ein Jahr betragen (Artikel 43 und 52). Danach wird das oben beschriebene Verfahren fortgesetzt.

B.3.1. Die Vollstreckungsmodalitäten, die die Kammer zum Schutz der Gesellschaft gewähren kann, bestehen unter anderem in der Ausgangserlaubnis und der Haftlockerung.

B.3.2. Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 definiert die Ausgangserlaubnis wie folgt:

« § 1. Durch die Ausgangserlaubnis wird dem Internierten gestattet, die Einrichtung für eine bestimmte Dauer, die sechzehn Stunden nicht übersteigen darf, zu verlassen.

§ 2. Der Internierte kann die Ausgangserlaubnis gewährt bekommen, um:

1. affektive, soziale, moralische, juristische, familiäre, therapeutische, ausbildungsbezogene oder berufliche Belange wahrzunehmen, die seine Präsenz außerhalb der Einrichtung erfordern,
2. sich einer ärztlichen Untersuchung oder Behandlung außerhalb der Einrichtung zu unterziehen,
3. seine gesellschaftliche Wiedereingliederung vorzubereiten.

Diese Ausgangserlaubnis kann mit einer bestimmten Regelmäßigkeit bewilligt werden ».

Artikel 22 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 sieht vor, dass die Ausgangserlaubnis zu jedem Zeitpunkt der Vollstreckung der Internierung gewährt werden kann, sofern der Internierte mehrere Bedingungen erfüllt. Erstens darf der Internierte keine Gegenanzeigen aufweisen, denen mit der Auferlegung von Sonderbedingungen nicht entgegengewirkt werden könnte. Diese Gegenanzeigen beziehen sich auf die Gefahr, dass der Internierte sich der Vollstreckung der Internierung entziehen könnte, das Risiko, dass er während der Ausgangserlaubnis Straftaten begehen könnte und das Risiko, dass er die Opfer belästigen könnte. Zweitens muss der Internierte den Bedingungen zustimmen, die an die Ausgangserlaubnis geknüpft werden können. Es ist ebenfalls vorgesehen, dass die Ausgangserlaubnis an die Begleitung durch eine Vertrauensperson oder durch ein Personalmitglied der Einrichtung geknüpft werden kann.

B.3.3. Artikel 23 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 definiert die Haftlockerung wie folgt:

« § 1. Die Haftlockerung ist eine Art der Vollstreckung der Internierungsentscheidung, durch die dem Internierten gestattet wird, die Einrichtung in regelmäßiger Weise für eine Dauer von höchstens sechzehn Stunden pro Tag zu verlassen.

§ 2. Der Internierte kann Haftlockerung gewährt bekommen, um therapeutische, berufliche, ausbildungsbezogene oder familiäre Belange wahrzunehmen, die seine Präsenz außerhalb der Einrichtung erfordern ».

Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 sieht vor, dass die Haftlockerung zu jedem Zeitpunkt der Vollstreckung der Internierung gewährt werden kann, sofern der Internierte mehrere Bedingungen erfüllt. Erstens darf der Internierte keine Gegenanzeigen aufweisen, denen mit der Auferlegung von Sonderbedingungen nicht entgegengewirkt werden könnte. Diese Gegenanzeigen beziehen sich auf die fehlenden Perspektiven für eine gesellschaftliche

Wiedereingliederung des Internierten unter Berücksichtigung seiner Geistesstörung, das Risiko, dass er Straftaten begehen könnte, das Risiko, dass er die Opfer belästigen könnte, das Verhalten des Internierten gegenüber den Opfern und die vom Internierten geleisteten Anstrengungen, um die Zivilpartei zu entschädigen. Zweitens muss der Internierte den Bedingungen zustimmen, die an die Haftlockerung geknüpft werden können.

B.4. Der fragliche Artikel 78 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 bestimmt die Entscheidungen, gegen die Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann. Dieser Artikel bestimmt:

« Gegen die Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft in Bezug auf die Gewährung, die Ablehnung oder den Widerruf der Haftlockerung, der elektronischen Überwachung, der probeweisen Freilassung und der vorzeitigen Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe und in Bezug auf die Revision gemäß Artikel 62, gegen die endgültige Freilassung und gegen die gemäß Artikel 77/7 getroffene Entscheidung zur Internierung eines Verurteilten können die Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwalt des Internierten Kassationsbeschwerde einlegen ».

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass eine Kassationsbeschwerde gegen Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft in Bezug auf die Haftlockerung eingelegt werden kann, aber nicht gegen Entscheidungen dieser Kammer in Bezug auf die Ausgangserlaubnis (siehe u.a. Kass., 27. Februar 2024, ECLI:BE:CASS:2024:ARR.20240227.2N.7; 7. März 2018, ECLI:BE:CASS:2018:ARR.20180307.3).

Zur Hauptsache

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 78 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er es dem Internierten nicht ermöglicht, eine Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft in Bezug auf die in Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 erwähnte Ausgangserlaubnis einzulegen, während eine solche Beschwerde gegen die Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft in Bezug auf die in Artikel 23 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 erwähnte Haftlockerung eingelegt werden kann.

B.6.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan führt an, dass die fragliche Bestimmung auch nicht mit den Artikeln 3 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vereinbar sei.

B.6.2. Sollte diese Partei so die Tragweite der Vorabentscheidungsfrage auf die Prüfung der Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung erweitern wollen, ist daran zu erinnern, dass eine Partei vor dem Gerichtshof die Tragweite der von dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan gestellten Vorabentscheidungsfrage nicht abändern oder abändern lassen kann. Es obliegt dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, zu entscheiden, welche Vorabentscheidungsfrage dem Gerichtshof zu stellen ist, und so den Umfang der Befassung zu bestimmen.

Der Gerichtshof beantwortet die Frage so, wie sie vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan gestellt wurde.

B.7.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.7.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.1. Wie der Gerichtshof bereits mehrfach geurteilt hat, ist ein Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der

Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.8.2. Die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Personenkategorien unterliegen nicht zwei unterschiedlichen Systemen. Sie unterliegen alle beide dem Anwendungsbereich derselben spezifischen gesetzlichen Regelung auf dem Gebiet der Internierung von Personen mit einer Geistesstörung, in deren Rahmen sie dieselbe Art von Maßnahme gemäß demselben Verfahren vor dem demselben Rechtsprechungsorgan beantragen. Ein solcher Behandlungsunterschied ergibt sich nicht aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen, wie sie in B.8.1 erwähnt werden.

B.9. Daher muss der Gerichtshof in erster Linie prüfen, ob der fragliche Behandlungsunterschied auf einem objektiven und sachdienlichen Unterscheidungskriterium beruht.

B.10.1. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu bestimmen, welche Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Kammern zum Schutz der Gesellschaft möglich sein sollen.

Der Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist jedoch auf dem Gebiet der Internierung von Personen mit einer Geistesstörung in Anbetracht der besonders fragilen Situation dieser Personen geringer (in diesem Sinne EuGHMR, 24. September 1992, *Herczegfalvy gegen Österreich*, ECLI:CE:ECHR:1992:0924JUD001053383, § 82; 10. Januar 2013, *Claes gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2013:0110JUD004341809, § 101; 6. September 2016, *W.D. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2016:0906JUD007354813, § 115).

B.10.2. Zudem existiert kein allgemeiner Grundsatz, der ein Recht gewährleistet, eine Kassationsbeschwerde einzulegen. Wenn der Gesetzgeber jedoch das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde vorsieht, kann er dieses Rechtsmittel nicht ohne vernünftige Rechtfertigung bestimmten Kategorien von Rechtssuchenden vorenthalten.

B.11. Der in Rede stehende Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich dem Umstand, dass sich die Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft auf eine Haftlockerung oder auf eine Ausgangserlaubnis bezieht.

B.12. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Mai 2014 ist nicht näher erläutert, warum eine Kassationsbeschwerde nicht gegen die Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft in Bezug auf die Ausgangserlaubnis möglich ist, wohl aber gegen die Entscheidungen derselben Kammer in Bezug auf die Haftlockerung. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Beschränkung der Anzahl der Entscheidungen, gegen die Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann, auf das Bestreben zurückzuführen ist, dass eine Verlangsamung des Verfahrens vor der Kammer zum Schutz der Gesellschaft vermieden werden soll, die Vollstreckungsmodalitäten der Internierung schnell entschieden werden sollen und eine Flut von Kassationsbeschwerden, die innerhalb einer verkürzten Frist bearbeitet werden müssten, abgewendet werden soll (siehe auch Artikel 79 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). In diesem Zusammenhang geht auch aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Mai 2014 hervor, dass der Gesetzgeber, was insbesondere die Aufträge der Kammer zum Schutz der Gesellschaft betrifft, ein vereinfachtes und flexibles Verfahren für die Gewährung, Anpassung, Aussetzung und den Widerruf der Vollstreckungsmodalitäten der Internierung gewünscht hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3527/002, S. 3).

B.13.1. Zwar sind mehrere der Ziele der Ausgangserlaubnisse und der Haftlockerung identisch oder ähnlich und eine Ausgangserlaubnis kann « mit einer bestimmten Regelmäßigkeit » gewährt werden (Artikel 20 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Es kann jedoch angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine solche Erlaubnis als eine weniger strukturelle Vollstreckungsmodalität als die Haftlockerung konzipiert hat. Die letztgenannte Vollstreckungsmodalität gestattet es nämlich dem Internierten, die Einrichtung « in regelmäßiger Weise » zu verlassen (Artikel 23 § 1 desselben Gesetzes), was somit zu einer fortgeschritteneren Phase der Wiedereingliederung des Internierten in die Gesellschaft und seiner Freilassung zu gehören scheint. Außerdem kann eine Ausgangserlaubnis im Gegensatz zu einer Haftlockerung zum Beispiel auch gewährt werden, um « sich einer ärztlichen Untersuchung oder Behandlung außerhalb der Einrichtung zu unterziehen » (Artikel 20 § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Daher ist es wahrscheinlich, dass die Kammer zum Schutz der Gesellschaft häufiger und öfter innerhalb kurzer Zeit, insbesondere in Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 54 des Gesetzes vom 5. Mai 2014, über Anträge auf Gewährung einer Ausgangserlaubnis entscheiden muss als über Anträge auf Gewährung einer Haftlockerung.

B.13.2. Es ist folglich im Hinblick auf die in B.12 genannten Ziele sachdienlich, eine Kassationsbeschwerde gegen Entscheidungen bezüglich einer Ausgangserlaubnis auszuschließen, sie aber für Entscheidungen auf dem Gebiet der Haftlockerung zuzulassen.

B.14. Der Gerichtshof muss noch überprüfen, ob der Ausschluss einer Kassationsbeschwerde unverhältnismäßige Folgen für die betroffenen Internierten hat.

B.15.1. Obgleich ein Freiheitsentzug für jeden Menschen schwerwiegende Folgen hat, gilt dies umso mehr, wenn er wie im Fall einer Internierung schutzbedürftige Personen betrifft.

B.15.2. Eine Ausgangserlaubnis gestattet es einem Internierten, die Einrichtung, in der die Internierung vollstreckt wird, für eine bestimmte Dauer, die bis zu sechzehn Stunden betragen kann, zu verlassen. Wie in B.13.1 erwähnt, kann diese Erlaubnis « mit einer bestimmten Regelmäßigkeit » gewährt werden. Sie kann zudem einer Vielzahl von weitgefasst definierten Zielen dienen, darunter die Wahrnehmung von « affektiven, sozialen, moralischen, juristischen, familiären, therapeutischen, ausbildungsbezogenen oder beruflichen Belangen » und die Vorbereitung der gesellschaftlichen Wiedereingliederung (Artikel 20 § 2 Absatz 1 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Daher kann eine Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft bezüglich einer Ausgangserlaubnis in der Praxis erhebliche Auswirkungen auf die persönliche Situation des Internierten haben, und die Gewährung dieser Erlaubnis kann für das Wohlbefinden dieser Person und/oder ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sein.

B.15.3. Angesichts des Umstands, dass die Ausgangserlaubnis eine Ausnahme von der freiheitsentziehenden Beschaffenheit der Internierung darstellt, der potenziellen Auswirkungen dieser Erlaubnis auf die Situation des Internierten und der Schutzbedürftigkeit seiner Position führt der Ausschluss von der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft bezüglich dieser Erlaubnis durch den Kassationshof zu unverhältnismäßigen Folgen im Hinblick auf das Grundrecht der persönlichen Freiheit.

B.16. Im Übrigen reicht weder der Umstand, dass das Gesetz vom 5. Mai 2014 eine automatische regelmäßige Überprüfung durch die Kammer zum Schutz der Gesellschaft vorsieht (Artikel 47 ff. des Gesetzes vom 5. Mai 2014), noch die Möglichkeit des Internierten und seines Rechtsbestands, insbesondere im Dringlichkeitsfall die Gewährung einer

Ausgangserlaubnis zu beantragen (Artikel 53 und 54 desselben Gesetzes), aus, um den fraglichen Ausschluss einer Kassationsbeschwerde auszugleichen. Die automatische regelmäßige Überprüfung und die Möglichkeit, im Dringlichkeitsfall einen Antrag einzureichen, ermöglichen es, auf Wechselfälle im persönlichen, geistigen oder psychischen Zustand des Internierten zu reagieren. Sie bieten jedoch keine Garantie im Bereich der Rechtmäßigkeit der gerichtlichen Entscheidungen in Bezug auf eine Ausgangserlaubnis, insbesondere was die Anwendung der Bedingungen, unter denen diese Modalität gewährt werden kann, durch die Kammer zum Schutz der Gesellschaft, die Gültigkeit der Zusammensetzung dieser Kammer oder auch die ordnungsgemäße Begründung ihrer Entscheidungen betrifft.

B.17. Artikel 78 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er nicht vorsieht, dass eine Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft in Bezug auf Ausgangserlaubnisse eingelegt werden kann.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 78 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er nicht vorsieht, dass eine Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft in Bezug auf Ausgangserlaubnisse eingelegt werden kann.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. Februar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul